

Satzung des Handball Club Neustadt a.d.Aisch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen Handball Club Neustadt a.d.Aisch e.V. (HC Neustadt/A)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Neustadt a.d.Aisch.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.Juli bis 30.Juni.
- 1.4 Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, das Sportwesen und den Gemeinsinn zu fördern. Alle parteipolitischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- 2.1 Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- 2.2 Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- 2.3 Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht für Sporthallen und eingesetzte Geräte
- 2.4 Durchführung von / Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.
- 2.5 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977, § 51 bis 68).
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben die nicht dem Zweck des Vereins dienen - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen - begünstigt werden.
- 3.4 Die Vorstandsmitglieder und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5 Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Zur Vereinfachung wurde im Text die männliche Form gewählt

4.1 Vorstand

4.1.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gehören 3 Personen, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende an.

Personalunion ist nicht zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

4.1.2 Aufgaben

Innergerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
Geschäftsführung.
Erstellen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Steuererklärung.
Ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen.
Anzeigen von Satzungsänderungen und personeller Veränderungen innerhalb der
Vorstandschaft beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt.

4.1.3 Beschlüsse

Vorstandsbeschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit und können auch
(fern-)mündlich erfolgen.

4.1.4 Vertretungsbefugnis

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein in Einzelbefugnis vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied darf im Jahr alleine über 400€ entscheiden, max. 100€ als
Einzelbeträge.
Geschäftsvorgänge mit einem Volumen über 100,00€ bis 1000,00€ bedürfen eines
Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit.
Geschäftsvorgänge mit einem Volumen über 1000,00€ dürfen nur mit Zustimmung des
Verwaltungsrates getätigt werden.
Bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen ist die jährliche Zahlungssumme zu
berücksichtigen.

4.1.5 Dauer der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft sowie der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in der Regel
anlässlich der Jahreshauptversammlung und zwar auf die Dauer von vier Jahren. Bei
Ablauf der Amtszeit bleibt der bestehende Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer
Vorstand gewählt ist

4.1.6 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Amtsniederlegung oder Tod eines der Vorstandsmitglieder wählt der Verwaltungsrat
eines der Verwaltungsratsmitglieder zur einstweiligen Wahrnehmung der betreffenden
Funktion bis zur nächsten Wahl anlässlich einer Mitgliederversammlung.

4.2 Verwaltungsrat

4.2.1 Zusammensetzung

Dem Verwaltungsrat gehören neben den drei Vorstandsmitgliedern der Schriftführer, der
Kassenwart, der 1. Beisitzer und der 2. Beisitzer an. Sollte der Verein in mehrere
Abteilungen untergliedert werden, gehören die 1. Abteilungsleiter einer jeden Abteilung
dem Verwaltungsrat an. Innerhalb des Verwaltungsrates ist Personalunion nicht zulässig.
Der Kassenwart, der Schriftführer, der 1. Beisitzer und der 2. Beisitzer werden im
Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier
Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch
mindestens 1-mal pro Geschäftsjahr einberufen und geleitet. Die Einladung muss
mindestens 2 Wochen vorher erfolgen, in dringenden Fällen kann die Einladung auch
kurzfristiger erfolgen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat nur beschlussfähig, wenn
mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind
nicht öffentlich, der Vorstand ist jedoch berechtigt zusätzliche Personen zu beratenden
Zwecken hinzuzuziehen.

4.2.2 Aufgaben, Rechte und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er fasst
Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nach dieser
Satzung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt Vereinsordnungen zu Themenbereichen zu erlassen, soweit diese nicht bereits durch die Satzung geregelt sind.

4.2.3 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten genau 2/3 der Stimmen einen Antrag befürworten, so gilt dieser als angenommen.

4.2.4 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat das Recht beim Versammlungsleiter geheime, schriftliche Wahl zu beantragen.

4.2.5 Protokoll

Über jede Verwaltungsratsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4.3 Mitgliederversammlung

4.3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich vor dem 30.11. des laufenden Jahres statt.

4.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied, mindestens 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

4.3.3 Einladung

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Termin wird in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt und des Landkreises unter Angaben der Tagesordnung bekannt gegeben.

4.3.4 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4.3.5 Zusammensetzung

An den Mitgliederversammlungen dürfen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Stimmberechtigung haben nur volljährige Mitglieder.

4.3.6 Aufgaben

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

Es ist über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Sollten Neuwahlen der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder anstehen, ist aus dem Kreis der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der die Neuwahlen durchzuführen hat.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

4.3.7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 3/4-Mehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden so gewertet, als ob das Mitglied nicht anwesend wäre.

Bei exaktem Erreichen der erforderlichen Mehrheit gilt der Antrag als angenommen.

4.3.8 Abstimmung und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht beim Versammlungsleiter geheime, schriftliche Wahl zu beantragen

4.3.9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied Einblick in das Protokoll zu gewähren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.2 Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes einzureichen; soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

5.4 Einem Aufnahmeantrag muss wahlweise der erste oder zweite Vorsitzende zustimmen.

5.5 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden

5.6 Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus wahlberechtigten aktiven und passiven Vollmitgliedern sowie aus noch nicht volljährigen, nicht wahlberechtigten, aktiven und passiven jugendlichen Mitgliedern. (Vollmitglieder sind volljährige Personen)

a) Aktive Mitglieder sind berechtigt sich sportlich im Verein zu betätigen.

b) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt sich sportlich im Verein zu betätigen.

5.7 Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer Verdienste im Verein vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat ernannt; sie sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein verliert das betroffene Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- 6.1 Durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06 erfolgen. Voraussetzung ist eine an den 1. Vorsitzenden gerichtete Kündigung. Die Kündigung muss bis zum 15. des jeweiligen Monats schriftlich eingehen.
- 6.2 Durch Tod
- 6.3 Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Rückstand des festgesetzten Mitgliedsbeitrages
- bei Ausnutzung des Vereins für wirtschaftliche und finanzielle Zwecke
- bei unehrenhaftem Betragen

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat sich an die in der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen festgelegten Bestimmungen zu halten.
- 7.2 Über Änderungen der persönlichen Daten eines Mitgliedes ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren; Mitteilungen des Vereins an Mitglieder gelten mit Versand an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene (Email-) Adresse als zugegangen.
- 7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (auch Umlagen) zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu entrichten.
Ein Erlass oder eine Ermäßigung kann nur in bestimmten Fällen durch Vorstandsbeschluss erfolgen; für bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die Erteilungen von Bankeinzugsermächtigungen verpflichtend.
- 8.2 Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist am Haushaltsbedarf auszurichten. Änderungen an der Beitrags- und Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das 5-fache des Jahresbeitrags (Geldbeitrag) nicht überschreiten. Eine Befreiung kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Arbeitseinsätzen beschließen.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrats sein. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur

Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.2 Sonderprüfungen sind möglich.

§ 10 Änderung oder Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Vollmitglieder anwesend sind. – Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Nachfolgeverein oder Bayerischen Handballverband, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Handballsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 10.4 Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht statthaft.
- 10.5 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Vorliegenden Form am 21.03.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins HC Neustadt a.d.Aisch e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 21.03.2011

Name, Vorname	Geb. Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
---------------	------------	-------	---------	--------------